

Leistungsbewertung im Fach Geschichte in der Sek I am Städtischen Gymnasium Herzogenrath

Inhalt:

- 1. Grundsätzliches**
- 2. Kompetenzorientierung**
- 3. Teilbereiche der Sonstigen Leistungen**
- 4. Bewertungsaspekte**
- 5. Kriterien zur Beurteilung der Mündlichen Leistung**
- 6. Sonstige Vereinbarungen**

1. Grundsätzliches

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO - SI) dargestellt.

Da im Pflichtunterricht der Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich "**Sonstige Leistungen im Unterricht**". Dabei bezieht sich die Leistungsbewertung insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht **erworbenen Kompetenzen**.

2. Kompetenzorientierung

Am Ende von Klassenstufe 9 sollen Schüler über ein reflektiertes Geschichtsbewusstsein und historische Kompetenz verfügen, um Phänomene und Ereignisse als historisch bedeutsam erfassen, selbstständig untersuchen, Zusammenhänge und Zeitverläufe deuten, gewonnene Erkenntnisse darstellen, Folgerungen für Gegenwart und Zukunft ziehen und am öffentlichen Diskurs über Geschichte teilnehmen zu können.

Historische Kompetenz umfasst untereinander vernetzte Teilkompetenzen, die sich den Bereichen Sach-, Methoden- und Urteilskompetenz zuordnen lassen und eine wesentliche Voraussetzung für reflektierte Handlungskompetenz schaffen.

Für die Klassen 5 bis 9 werden die Kompetenzen ausführlich und jahrgangsbezogen im Kernlehrplan Geschichte (G8) sowie in unserem schulinternen Curriculum dargestellt. Sie sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen. Aufgabenstellungen mündlicher und schriftlicher Art sollen in diesem Zusammenhang darauf ausgerichtet sein, die Erreichung der im Kernlehrplan aufgeführten Kompetenzen zu überprüfen. Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.

3. Teilbereiche der Sonstigen Leistungen

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen u.a.

a) Die mündliche Mitarbeit

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch (Qualität und Quantität)
- Mitarbeit in unterschiedlichen Erarbeitungsphasen (Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit)
- Präsentation von Arbeitsergebnissen
- Zusammenfassung und Wiederholung gelernter und vorbereiteter Inhalte
- mündliche Übungen, die sich z.B. durch die Verbalisierung eines Tafelbildes, einer Tabelle o.ä. ergeben
- Referate, Rollenspiele, Projekte usw. als Möglichkeit der individuellen Förderung

b) Schriftliche Darstellungen

- Schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Hefte / Mappen, Portfolios, Lerntagebücher, Protokolle etc.)
- schriftliche Übungen (maximal zwei Übungen pro Halbjahr; Bearbeitungszeit in der Regel ca. 20 Minuten; Umfang im Rahmen der Richtlinien)

c) Praktische Tätigkeiten

- Materialbeschaffung
- Internetrecherche
- Befragung von Zeitzeugen

d) Freie Leistungsvergleiche (z.B. Schülerwettbewerbe): Je nach Umfang und Qualität der Ergebnisse lässt die Lehrperson die erfolgreiche Teilnahme positiv in die Bewertung einfließen.

Gewichtung:

Der Fachlehrer informiert zu Beginn des Schuljahres über Art und Gewichtung dieser sonstigen Einzelleistungen. Alle Formen der Mitarbeit im Unterricht, die praktischen Tätigkeiten und die schriftlichen Darstellungen haben wichtige eigenständige Funktionen insbesondere im Rahmen der individuellen Förderung.

Der Stellenwert des jeweiligen Beitrags zum Unterricht als Beurteilungsgrundlage wird von Fall zu Fall von der jeweiligen Fachlehrerin bzw. vom Fachlehrer bestimmt.

Grundsätzlich gilt:

- Die mündliche Leistung macht mindestens 70 % der Zeugnisnote aus.
- Teilleistungen fließen mit insgesamt max. 30 % in die Zeugnisnote ein, wobei pro Teilleistung maximal 15 % der Gesamtnote zu erreichen sind.
- Referate fallen in den Bereich der mündlichen Mitarbeit und können je nach Qualität, Eigenständigkeit und Umfang mit bis zu 10 % in diese einfließen.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines jeden Quartals eine Einschätzung ihres Leistungsstandes durch die Lehrperson.

4. Bewertungsaspekte

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt. Dabei ist zwischen Lern- und Leistungssituationen im Unterricht zu unterscheiden. Gemeinsam ist den zu erbringenden Leistungen, dass sie in der Regel einen längeren, zusammenhängenden Beitrag einer einzelnen Schülerin bzw. eines einzelnen Schülers oder einer Schülergruppe darstellen, der je nach unterrichtlicher Funktion, nach Unterrichtsverlauf, Fragestellung oder Materialvorgabe einen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad haben kann.

Für die Bewertung dieser Leistungen ist die Unterscheidung in eine Verstehensleistung und eine vor allem sprachlich repräsentierte Darstellungsleistung hilfreich und notwendig

5. Kriterien zur Beurteilung der Mündlichen Leistung

Die Leistungen werden mit den Noten 1 bis 6 bewertet, die in der folgenden Notenübersichtstabelle erklärend definiert sind:

<u>Notenbezeichnung</u>	<u>Ziffer</u>	<u>Notendefinition</u>
sehr gut	1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. Das äußert sich in folgenden Aspekten: Der Schüler / Die Schülerin

		<ul style="list-style-type: none"> • arbeitet sehr interessiert mit und ist auch bei komplexen Themen in der Lage, produktive Beiträge zu leisten. • verfügt über ein breites Wissen und zeigt auch Interesse über die Unterrichtsreihe hinaus. • erkennt eine Problemstellung, kann sie in einen größeren Zusammenhang einordnen und zur Problemlösung beitragen. • ist in der Lage, historische Sachverhalte ausgewogen zu beurteilen und zu einem eigenen Werturteil zu gelangen. • verwendet eine präzise und differenzierte, korrekte Sprache mit einer adäquaten Verwendung der Fachterminologie. • kann aufgrund seiner Hausaufgaben seine Kenntnisse in größere gedankliche Zusammenhänge einbringen.
gut	2	<p>Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht. Das äußert sich in folgenden Aspekten:</p> <p>Der Schüler / Die Schülerin</p> <ul style="list-style-type: none"> • versteht schwierigere Sachverhalte und kann sie in den Zusammenhang des Themas einordnen. • erkennt Probleme. • ist in der Lage, zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem zu unterscheiden. • verfügt über Kenntnisse, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. • kann aufgrund seiner Hausaufgaben immer Relevantes zum Unterricht beitragen.
befriedigend	3	<p>Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. Das äußert sich in folgenden Aspekten:</p> <p>Der Schüler / Die Schülerin</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann durch seine Beiträge den Unterricht meistens bereichern. • kann einfache Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandelten Stoff meistens richtig wiedergeben und diese mit in der gesamten Unterrichtsreihe erworbenen Kenntnissen verknüpfen. • kann aufgrund seiner Hausaufgaben meistens etwas zum Unterricht beitragen.
ausreichend	4	<p>Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Das äußert sich in folgenden Aspekten:</p> <p>Der Schüler / Die Schülerin</p> <ul style="list-style-type: none"> • kann wenig zum Unterricht beitragen. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig. • aufgrund der Hausaufgaben gelegentlich etwas zum Unterricht beigetragen.
mangelhaft	5	<p>Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.</p> <p>Der Schüler / Die Schülerin</p> <ul style="list-style-type: none"> • beteiligt sich freiwillig nicht am Unterricht und äußert

		<p>sich nur nach Aufforderung durch die Lehrperson.</p> <ul style="list-style-type: none"> • liefert häufig oberflächliche oder sogar falsche Beiträge. • macht seine Hausaufgaben nur selten oder so oberflächlich, dass er damit kaum zum Unterricht beitragen kann.
ungenügend	6	<p>Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.</p> <p>Der Schüler / Die Schülerin</p> <ul style="list-style-type: none"> • beteiligt sich selbst auf Aufforderung durch die Lehrperson nicht am Unterricht. • liefert überwiegend falsche Beiträge. • arbeitet in Arbeitsphasen nicht mit oder stört den Arbeitsablauf der Klasse. • macht seine Hausaufgaben nicht und kann nichts zum Unterricht beitragen.

In der vorliegenden Form beschlossen auf der Fachkonferenz Geschichte am 23.11.2011

SGH